

# 77 77 Im Augustus

**S**ostwiffte Magdeburg/  
Herzog Graf zu Meissen/ auch Ober-  
und Nieder- en sämtlichen Unsern Prælaten/  
Grafen/ He und Rätthen in denen Städten/  
auch ingesamt/ Geleite und Wege- Geld einzu-  
nehmen und zu fordern befugt/ auch detung Unsers gnädigen Grusses/  
hiermit zu wissen; Was maßen von deen Herrn Uns dero auf derer bey  
annoeh zu Regenspurg versamleten Stchs- Gutachten/ wegen Abschaff-  
auch fernerer Verführ- und Verkaufum und Interdict, unterm dato den  
7. hujus st. n. zugeschicket/ mit allernädig gebührender maßen publiciren  
und darüber halten lassen möchten/ W

## Wir Erwehl-

**W**ter Rom/ in Germanien/ zu  
Hunaarn/ ~~zur Zeit dacht/ zu vorf auf dem~~  
weilers nichts mehr herein passirt: Undt getragen/ auch einige Licenten  
nicht ertheilt/ sondern wieder die Ubertich verfahren: So dann auf den  
Fall nach vor bestimmter Zeit/ ein oder n: und daselbst verkauffen wolte/  
nicht weniger Obacht gehalten werde/ Zollstätten zwar die gewöhnliche  
Paß- Zettul darauf ertheilt; Zu Verhüdenen Ampts- Siegeln ordentlich  
verperschirt und weilers fort befördert, signirte Wahren auf des Reichs  
Boden eröffnen/ auspacken und feil halcher Wahren verfahren werden  
möge. Nechst diesem solle nicht allein/ sondern auch denen Handwerckern  
dergleichen ichtwas zu verarbeiten/ bey seyn. Herentgegen wird eines  
ieden Orts Obbrigkeit sich dahin zu beschnung der benötigten Manufactu-  
ren, in dero Land und Gebiete wiederunießlich wollen Wir Chur- Fürsten  
und Ständen hiemit frey: und zugelassafftiger Abschaffung offterzehlter  
Wahren und Manufacturen diese Unsezeit/ den Siebenden May/ Anno  
Sechszehen hundert Sechs und Sieb Zwanzigsten/ und des Böheimi-  
schen im Zwanzigsten.

Leopold.

Vt. ic. Cæs. Majestatis  
rium.

Leopold Wilhelm/ Gr

Wilhelm Schröder.

Wann Wir Uns denn schuldig erkennen Chur- Fürsten und Ständen auf allge-  
meiner Reichs- Versammlung vor gut befunt allein publicirt, und zu Männigliches  
Wissenschaft gebracht/ sondern auch dessen yn Unsern Unterthanen/ absonderlich  
denen/ so einige Zölle und Geleite/ es sey zu den haben/ demselben in allen und ieden  
Puncten schuldigster maßen nachzuleben/ htlich zu achten/ auch für Schaden und  
Ungelegenheit zu hüten. Ubrkundlich mit



# Von Gottes Gnaden / Wir Augustus / 77

**A**postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg /  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barbü / Herz zum Ravensstein /c. Fügen sämtlichen Unsern Prälaten /  
Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- Ampt- und Gleits- Leuten / Bürgermeister und Rätchen in denen Städten /  
auch ingesamt Unsern Lehnten und Unterthanen / Insonderheit denen jenigen / so einigen Zoll / Seileite und Wege- Geld einzu-  
nehmen und zu fordern befugt / auch denen / so Kauff- und Handel in Unserm Erz-Stifte Magdeburg treiben / nebst Entbietung Unsers gnädigen Grusses /  
hiermit zu wissen ; Was maßen von der Röm. Keyserl. auch zu Hungarn und Böhem Königl. Majestät / Unserm allergnädigsten Herrn Uns dero auf derer bey  
anno zu Regenspurg versamleten Chur- Fürsten und Ständen und dero Gesandtschaften allerunterthänigst erstatteten Reichs- Gutachten / wegen Abschaff-  
auch fernerer Verführ- und Verkaufung der Französischen Wahren und Manufacturen, ausgelassenes Keyserliches Mandatum und Interdict, unterm dato den  
7. hujus st. n. zugeschicket / mit allergnädigsten Begehren / daß auch Wir solches in Unserm Erz-Stifte Magdeburg und Landen gebührender maßen publiciren  
und darüber halten lassen möchten / Welches von Wort zu Worten also lauter :

# Wir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwehl-

ter Römischer Keyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu  
Hungarn / Böhem / Dalmatien / Croatien und Slavonien /c. König / Erz- Herzog zu Oesterreich / Herzog  
zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol /c. Entbieten N. allen und ieden Chur- Fürsten / Fürsten /

Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land- Voigten / Hauptleuten / Bisdomen / Voigten / Pflegern / Verwesern /  
Amptleuten / Land- Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätchen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Un-  
terthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seind / denen diß Unser Keyserlich Edict fürkömmt / Unser Freundschaft / Better- und Oheim-  
lichen Willen / Keyserliche Huld / Gnad und alles Gutes. Und geben E. E. L. N. und Euch zu vernehmen / was maßen Wir bald nach Antretung Unserer  
Keyserl. wie auch Lands Fürstlichen Regierung wahrgenommen / daß durch Hereinführung allerhand frembder und ausländischer kostbarer : mehr zum überfluß  
und Hoffart / als zu der Nothdurfft dienender Wahren / viel baares Geld aus dem Röm. Reich / nicht weniger / als Unserm Erb- Königreich und Landen gezo-  
gen worden ; Und dannhero solches ins künfftig zu verhüten / allschon den Sieben und zwanzigsten Januarii des längst- verwichenen Sechszehn hundert  
Neun und Funfzigsten Jahres / durch ein absonderliches in vorberührten Unsern Erb- Landen publicirtes Edict, solche Landschädliche Wahren weiters herein zu  
bringen / verboten und eingestellt / auch sothanes Edict nachgehends in Anno Sechszehn hundert Drey und Siebenzig haben erneuern lassen. Wann nun  
gleichfalls Chur- Fürsten und Stände und deren bey gegenwärtigem Reichstag zu Regenspurg anwesende Räte / Botschafften und Gesandte in des Wercks  
reiffere Überlegung befunden / daß das Commercium der Französischen Manufacturen dem Heil. Römischen Reich höchstschädlich falle / und dadurch grosse Geld-  
Summen einer fremden : und nun in würcklicher Feindschaft begriffener Nation zu Verheil daraus anführet : Dahingegen dergleichen Manufacturen im Reich  
negligirt und gesteckt : Gewerb und Nahrung gehindert : und das ganze Teutschland nicht weniger an Mannschafft / als Geld / gänzlich entblößet und erschöpft  
werde : dergestalt / daß deme zu remediren desto nöthiger erachtet : und demnach geschlossen worden / daß besagte Französische Manufacturen und Wahren durch-  
gehends im Reich zu verbieten : Wir auch zu solchem Ende unterthänigst zu ersuchen / daß solches Verbot durch Unser Keyserlich Edict des Inhalts / wie oban-  
gerogter maßen allschon in Unseren Erb- Landen geschehen / im Reich zu publiciren, und zugleich auf alle Französische Wahren und Manufacturen in genere zu  
extendiren, wie es das Uns / unterm dato Regenspurg / den Elften Aprilii nechsthin erstattetes gehersamstes Reichs- Bedencken mit mehrern ausweisen thut.  
Und Wir dan diese Erinnerung Unsers höchsten Orts nicht allein sehr nütz- und heilamlich : sondern auch für höchstnötig befunden / mithin erstangezo-  
genes Reichs- Bedencken alles seines Inhalts gnädigst approbirt und genehm gehalten. Als haben Wir solches durch gegenwärtiges Unser Keyserlich Edict  
hiemit ins Reich öffentlich verkündet und zu männiglichem Wissen bringen wollen ; Darmaßen in Krafft dieses die weitere Hereinführung aller und ieder  
Französischer Wahren und Manufacturen, und zwar in specie der Broccat, und sonst allerhand Sorten Zeug / geblümt / gestreift oder glat / mit Silber oder  
Gold / reich / mittl oder gering. Item der Broccat von Seiden ohne Gold und Silber / auch sonst allerhand fein Französisch geblümt / gestreift und mulirt,  
oder halb Seidene mode- Zeug : die Degen- Kreuz von Eisen / Stahl / Silber / Gold / ohne und mit Steinen versetzt : allerhand Galanterie- Wahren / als  
Kette / Halsgehäng / Ohrgehäng / Armbänder / Schlüssel- Petschaffel / Schreibstift / feine parfümirte, gemahlene und andere Wädele / allerley fein / auf  
Ed Silber geschmelzte Bilder / garnirte Beutel und Handschuhe / allerley Hatten für Frauenzimmer / mit : und ohne Spiz / von Taffet / Dünntuch oder  
anderer Materi gemacht / garnirte und ungarirte Schuh / Kleider- Garnituren, Leuchter / Tüchel / Messer / Scheren / Spiegel / auch allerhand andere dergleichen  
Arbeit und Zieraten / mit und ohne filo di gran, wie auch in Silber und Gold / gut oder falsches gefäht ; gespunnen Gold und Silber / Gold und Silber gezogenen  
Drat / gut und falsch / wie auch krauß- und hohlt- Gold und Silber / Plesch- Gold / Rohr- Gold / Stroß- Porten und dergleichen : Die Spiz / Gallonen und Por-  
ten von Gold und Silber / gut und falsch : alle Französische Hüte / sie seyn gleich von ganz und halben Castor / oder nicht / Hut schnür von gut und falschem Gold  
und Silber. Item von allerhand Seiden und Drat- Gespinnst : Knöpfe von gut und falschem Gold / gang oder mit Seiden vermischt / auch gar von Seiden-  
Band / mit gut und falschem Gold eingetragen / breit und schmal. Item Seiden fein mulirt Bänder / Paroquen : allerhand Brämwerck von Gold / Silber /  
Seiden- und Nessel- Garn / Röcke / Nacht- Röcke / Gohacken und Camessohl / sie seyn mit Silber und Gold eingetragen oder nicht / Schmelz- oder Glas- Perlen /  
und anderes Schmelzwerck / Seiden- Strickwerck / es sey mit Silber und Gold eingetragen oder nicht : Silbergeschir von getriebener Arbeit : Epallier von  
Woll / mit Seiden / Silber und Gold eingetragen / wie auch solche Portieren / Teppich / Effel und dergleichen / die Spiz von allerhand Farben / sie seyn ganz  
Seiden / von Nessel- Garn / oder mit Silber und Gold vermischt / die kostbare Französische Tollerl / Spiz von weissen Zwirn / sie seyn gefleckt / gewirkt oder  
genehet / wie die Nahmen haben ; Item die Strückerer / von Silber / Gold und Seiden / es seye auf Kleidern / Wehrgehängen / Handschuhen oder sonst : wie auch  
endlich die Dobleten und allerhand falsche Stein ; Item die Uhren / Kniebänder und Schnallen mit Steinen versetzt / oder von theurem Schmelz- und Stück-  
werck allerdings verboten und eingestellt seyn und bleiben sollen. Alldieweil jedoch die Kauff- und Handels- Leute / bey denen bereits ein großer Vorrath von  
dergleichen Französischen Wahren und Manufacturen vorhanden ist / wenn deren Verschleiß alsobald eingestellt würde / in grossen Verlust und Schaden gerathen  
thäten ; So wollen Wir gnädigst zugeben und verstaten / daß die jenige / welche Uns / Chur- Fürsten und Ständen mit Pflichten verwand und beygethan / inner-  
halb Jahres- frist : die Fremde aber nur auf zween Monat lang von dato der Publication diß Unsers Keyserlichen Edicts anzurechnen / solche bereits vorhandene  
Wahren nach ihren Gefallen verhandeln und verkauffen / oder anderst wohin außer des Reichs / in fremde Lande / gegen Entrichtung der gewöhnlichen Mauth-  
und Aufschlags- Gebührniss verführen mögen ; Nach Verfließung erstgedachter Terminen aber sollen selbige gar nicht mehr feil gehabt und verkaufft / sondern  
durchgehends verboten seyn / auch wieder die Ubertreter mit würcklicher Confiscation verfahren werden. Und damit deme also gehorsamst nachgelebt / und diß  
Unser Keyserlich Verbot desto nachdrücklicher vollzogen werde ; Als befehlen und gebieten Wir N. allen und ieden Chur- Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen /  
Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land- Voigten / Hauptleuten / Bisdomen / Voigten / Pflegern / Verwesern / Amptleuten / Land- Richtern /  
Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätchen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Wür-  
den / Standes oder Wesens die seynd / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie / insonderheit die auf denen Reichs- Gränzen gelegene Stände / bey Verlust und Auf-  
hebung deren ihnen zustehenden Mauth- und Zoll- Gerechtigkeiten / gehöriger Orten die weitere ohnfehlbare Verfügung thun / damit hinfürd nach Verfließung  
zwey Monaten / von publication diß Unsers Keyserl. Edicts anzurechnen / von obspecificirten und allen andern Französischen Wahren und Manufacturen, wie die  
Nahmen haben mögen / weder zu denen öffentlichen Jahrmärkten / noch auch zu andern Zeiten inn- oder durch derselben Chur- Fürstenthum / Lande und Gebiet  
weiters nichts mehr herein pallirt. Und daher von denen Beampten bey den Mauthen und Zollstätten hierauf fleißige Obacht getragen / auch einige Licenten  
nicht erteilt / sondern wieder die Ubertreter mit würcklicher Confiscation dieser hereinführender verbotener Wahren ernstlich verfahren : So dann auf den  
Fall nach vor bestimmter Zeit / ein oder anderer dergleichen verbotene Wahren außer des Reichs nach andern Landen verführen : und daselbst verkauffen wolte /  
nicht weniger Obacht gehalten werde / daß solche ohnaußgepackt fortgebracht / und zu solchem Ende bey gedachten Mauthen und Zollstätten zwar die gewöhnliche  
Paß- Zettul darauf erteilt ; Zu Verhütung aber allerhand Vortheiligkeiten die durchführende Paß / Ballen und Fässer / mit denen Ampts- Siegeln ordentlich  
verperschirt und weiters fort befördert ; auch da jemand hierwieder betreten würde / so die zum Durchführen deklinit- und obsignirte Wahren auf des Reichs  
Boden eröffnen / auspacken und feil haben / oder verkauffen möchte / gegen denselben gleichfalls mit würcklicher Confiscation solcher Wahren verfahren werden  
möge. Nechst diesem solle nicht allein / wie obgedacht / denen Kauff- und Handels- Leuten mehrerwehnte Wahren zu verkauffen / sondern auch denen Handwerckern  
dergleichen ichtwas zu verarbeiten / bey Einstellung ihres Handwercks und anderer willkührlicher hoher Bestrafung verboten seyn. Herentgegen wird eines  
iedem Orts Obrigkeit sich dahin zu befließen wissen / damit der Abgang dieser verbotener Wahren durch Einführ- und Anordnung der benötigten Manufactu-  
ren, in dero Land und Gebiete wiederum ersetzt : ein und anders in billigem Preiß gegeben : und nicht übersteigert werde ; Schließlich wollen Wir Chur- Fürsten  
und Ständen hiemit frey : und zugelassen haben / daß ein ieder nach Bewandniß seiner Landen und deren situation, zu desto kräftiger Abschaffung offterzeelter  
Wahren und Manufacturen diese Unsere Keyserl. Verordnung und Verbot noch mehrers schärffen könne. Geben zu St. Veit / den Siebenden May / Anno  
Sechszehn hundert Sechs und Siebenzig / Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Ein und Zwanzigsten / und des Böheimi-  
schen im Zwanzigsten.

Leopold

Vc.

L.S.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis  
proprium.

Leopold Wilhelm / Graf zu Königsegg.

Wilhelm Schröder.

Wann Wir Uns denn schuldig erkennen / Allerhöchst- gedacht Ihrer Keyserl. Majest. allerunterthänigst zu gehorsamen / zumahl es von Chur- Fürsten und Ständen auf allge-  
meiner Reichs- Versammlung vor gut befunden worden ; Als wollen Wir solch Keyserlich Mandat und Interdict hiermit und Kraft dieses / nicht allein publicirt / und zu männiglichem  
Wissenshaft gebracht / sondern auch dessen Wörtlichen Inhalt wiederholen / und obbenelichten Unsern Erststiftlichen Ständen / wie auch andern Unsern Unterthanen / absonderlich  
denen / so einige Zölle und Seileite / es sey zu Wasser oder zu Lande / zu fordern berechtiget seyn / an denen Kauff- und Handels- Leuten anbefohlen haben / demselben in allen und ieden  
Puncten schuldigster maßen nachzuleben / und zu der darinnen bedroheten Bestrafung nicht Anlaß zu geben. Wornach sich ein ieder eigentlich zu achten / auch für Schaden und  
Ungelangenheit zu hüten. Urtkundlich mit Unserm Regierungs- Secrete bedruckt und gegeben zu Halle / den 24. May / Anno 1676.



Faint, illegible text at the top left of the page.

# Einleitung

Main body of faint, illegible text on the left side of the top section.

Faint text at the bottom left of the top section.

Faint, illegible text at the top center of the page.

# Erste Abtheilung

Main body of faint, illegible text on the left side of the middle section.

Faint text at the bottom left of the middle section.

Faint, illegible text at the top right of the page.

# Zweite Abtheilung

Main body of faint, illegible text on the right side of the middle section.

Faint text at the bottom right of the middle section.

Faint, illegible text at the top far right of the page.

# Dritte Abtheilung

Main body of faint, illegible text on the right side of the bottom section.

Faint text at the bottom right of the bottom section.

Main body of faint, illegible text on the left side of the bottom section.

Main body of faint, illegible text on the left side of the bottom section.

Main body of faint, illegible text on the right side of the bottom section.

Main body of faint, illegible text on the right side of the bottom section.





*[Faint, mostly illegible text in German script, likely a historical document or manuscript. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]*

ander  
Tage





# Im Augustus

Postwiffte Magdeburg/  
herzog Graf zu Meissen/ auch Ober-

nehmen und zu fordern be-  
hiermit zu wissen; Was r-  
annoch zu Regenspurg be-  
auch fernerer Verfuhr- un-  
7. hujus st. n. zugeschicket/  
und darüber halten lassen

fern Prælaten/  
enen Städten/  
ege- Geld einzu-  
digen Grusses/  
ro auf derer bey-  
wegen Abschaff-  
interm dato den  
assen publiciren

te

rs nichts mehr herreit  
ertheilt/ sondern wie  
nach vor bestimmter  
weniger Obacht geh-  
Bettul darauf ertheil  
schirt und weiters f-  
n eröffnen/ auspacke  
Nächst diesem solle  
ichen ichtwas zu ver-  
Orts Obigkeit sich  
t dero Land und Geb-  
Ständen hiemit frey-  
ren und Manufactur  
szehen hundert Ge-  
im Zwanzigsten.

Leopold.

Leopold W

wehl-

anien/ zu

einige Licenten  
o dann auf den  
erkaffen wolte/  
die gewöhnliche  
regeln ordentlich  
auf des Reichs  
rfahren werden  
Handwerckern  
egen wird eines  
ten Manufactu-  
r Schur- Fürsten  
ang offterzehltet  
den May/ Anno  
id des Böhemi-

m Schröder.

Wann Wir Uns denn schuldig erkennen/ hur- fürsten und Ständen auf allge-  
hner Reichs- Versammlung vor gut befunt/ allein publicirt, und zu Männigliches  
Wissenschaft gebracht/ sondern auch dessen/ yn Unfern Unterthanen/ absonderlich  
en/ so einige Zolle und Geleite/ es sey zu den haben/ demselben in allen und ieden  
uncten schuldigster maßen nachzuleben/ htlich zu achten/ auch für Schaden und  
gelegenheit zu hüten. Ubrkündlich mit

